

Infos zum BAföG - Staatsangehörigkeit

Das BAföG knüpft die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung unter anderem an die Staatsangehörigkeit. Nach § 8 und § 61 BAföG wird Ausbildungsförderung geleistet (sofern auch die übrigen Voraussetzungen¹ des BAföG erfüllt sind):

§ 8 Abs. 1 BAföG

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes.
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/Europäische Union (EU) besitzen sowie
 - deren Familienangehörigen² und nahestehenden Personen³, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen sowie
 - Ausländer:innen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
3. Unionsbürger:innen, die⁴ als Arbeitnehmer:innen oder Selbständige unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (*bei Arbeitnehmer:innen muss ein Arbeitsverhältnis im Inland gegen Entgelt seit mindestens 10 Wochen mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 12 Stunden im Monatsdurchschnitt bestehen*), sowie
 - deren Familienangehörigen² und nahestehenden Personen³, wenn sie ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besitzen, oder
 - denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner:innen keinen Unterhalt erhalten.
4. Unionsbürger:innen, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (*diese Regelung gilt nicht für Familienangehörige und nahestehende Personen von EWR-Bürger:innen⁵, sondern nur für EWR-Bürger:innen selbst*).
5. Staatsangehörigen aus dem EWR⁵ unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4 sowie deren Familienangehörigen² und nahestehenden Personen³ unter den Voraussetzungen der Nummern 2 und 3.
6. Ausländer:innen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind.
7. Heimatlosen Ausländer:innen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer:innen im Bundesgebiet.

§ 8 Abs. 2 BAföG

Wenn du nicht zu einer der oben genannten Gruppen gehörst, kannst du möglicherweise einen Förderungsanspruch nach § 8 Abs. 2 BAföG haben. Danach musst du deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und, neben den sonstigen BAföG-Bestimmungen, eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Bitte wenden ⇨

¹ z. B. Altersgrenze, förderfähige Ausbildung

² im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, z. B. Ehegatten:in, Lebenspartner:in, Kinder, Enkel

³ im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, z. B. Lebensgefährte:in, Verwandte ab Grad 2 (Geschwister)

⁴ nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU

⁵ Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) = Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Lichtenstein und Norwegen

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de

12/24



1. Du besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach

- den §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 25a, 25 b, 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2 oder § 104a, 104c des Aufenthaltsgesetzes oder
- § 30 oder den §§ 32 bis 34 oder § 36 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes als Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner:in oder Kind einer/s Ausländer:in mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz.

2. Du besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder
- § 30, den §§ 32 bis 34, § 36 Abs. 2 oder nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes als Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartner:in oder Kind einer/s Ausländer:in und hast dich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten.

§ 8 Abs. 2a BAföG

Wenn du deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hast und du dich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhältst, kannst du als geduldete:r Ausländer:in (§ 60 Aufenthaltsgesetz) gefördert werden.

§ 8 Abs. 3 BAföG

Solltest du keine der bisher genannten Voraussetzungen erfüllen, kann sich noch ein Anspruch auf Förderung nach § 8 Abs. 3 BAföG ergeben. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Voraussetzungen, unter denen du selbst (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) oder unter denen ein Elternteil die Voraussetzungen für dich geschaffen haben kann (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG).

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BAföG

Dir kann Ausbildungsförderung gewährt werden, wenn du dich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten hast und rechtmäßig erwerbstätig gewesen bist. Eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes ist dabei nur anzunehmen, wenn du dich aus deinem Ertrag selbst unterhalten konntest. Beurteilungsmaßstab sind dabei 120 % des jeweils geltenden BAföG-Bedarfssatzes für nicht bei den Eltern wohnende Studierende. Ausbildungszeiten zählen hierbei nicht mit.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BAföG

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben.

Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn diese aus einem vom Elternteil selbst nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist (z.B. wegen Erwerbsunfähigkeit) und das Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

§ 61 BAföG

Über § 61 BAföG können auch von Ausländer:innen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung BAföG erhalten. Dazu ist es wichtig, dass du deinen ständigen Wohnsitz im Inland nachweisen kannst und entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG besitzt oder eine solche Aufenthaltserlaubnis beantragt hast und eine entsprechende sog. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG besitzt.

Welche Unterlagen vom BAföG-Amt benötigt werden, ist je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich. Bitte reiche eine Kopie deines Personalausweises, Passes oder Passersatzes, deinen Aufenthaltstitel und ggf. eine aktuelle Meldebestätigung ein. Im Einzelfall benötigt das BAföG-Amt ein von der Ausländerbehörde ausgefülltes Formular.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten. Wenn du weitere Fragen hast, lass dich gerne im BAföG-Amt beraten.

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de



www.stwhh.de Unsere Beratungsangebote

